

KATHOLISCHER FAMILIENVERBAND SÜDTIROLS

STATUT

Prämisse:

1966 wurde der KFS als nicht anerkannter Verein (Art. 36 und ff., ZGB) mit öffentlicher Urkunde gegründet. 1991 wurde, ebenfalls mit öffentlicher Urkunde, eine Statutenänderung vorgenommen. Bei der Landesversammlung, am 01. 04. 1995 wurde das Statut, im Art. 23 (ohne Notar) abgeändert. 1995 erfolgte die Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen. Bei der Landesversammlung 2004 wurde das Statut erneut (mit öffentlicher Urkunde) geändert und den gesetzlichen Bestimmungen des anerkannten Vereins (Art. 14 und ff., ZGB) angepasst. Am 17.05.2008 wurde eine Statutenänderung von der Landesversammlung unter notarieller Aufsicht (mit öffentlicher Urkunde) vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis:

Art. 2 - Hauptsitz:	2
Art. 3 - Dauer:	2
Art. 4 - Ziele, Aufgaben und Ausrichtung:	2
Art. 5 - Zielgruppe des Katholischen Familienverbandes Südtirols:	2
Art. 6 - Wechselseitigkeitscharakter und Ehrenamtlichkeit:	3
Art. 7 - Mittel und gemeinsames Vermögen des KFS:	3
Art. 8 - Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft:	3
Art. 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder:	4
Art. 10 - Verlust der Mitgliedschaft:	4
Art. 11 - Organisation des Katholischen Familienverbandes Südtirols:	4
Art. 12 - Organe des KFS:	5
Art. 13 - Die Landesversammlung:	5
Art. 14 - Ordentliche und außerordentliche Landesversammlung:	5
Art. 15 - Einberufung der Landesversammlung:	6
Art. 16 - Beschlussfähigkeit der Landesversammlung:	6
Art. 17 - Stimmrecht und Mehrheiten:	6
Art. 18 - Der Zentralausschuss:	7
Art. 19 - Kompetenzen des Zentralausschusses:	7
Art. 20 - Amtsdauer des Zentralausschusses und Amtsverfall:	7
Art. 21 - Beschlüsse des Zentralausschusses:	8
Art. 22 - Die Landesleitung:	8
Art. 23 - Kompetenzen der Landesleitung:	8
Art. 24 - Der/die Präsident/in:	8
Art. 25 - Die Kommissionen und Fachausschüsse:	9
Art. 26 - Das Schiedsgericht:	9
Art. 27 - Die Rechnungsprüfer:	9
Art. 28 - Der Geistliche Assistent:	9
Art. 29 - Die Bezirksebene im KFS:	10
Art. 30 - Die Ortsebene im KFS:	10
Art. 31 - Geschäftsjahr und Jahresabschluss:	10
Art. 32 - Auflösung des KFS und Verwendung des Vermögens:	10
Art. 33 - Schlussbestimmung:	11
Art. 34: Inkrafttreten:	11

Art. 1 - Bezeichnung und Rechtsform:

Der Katholische Familienverband Südtirols (kurz **KFS** genannt) ist der Zusammenschluss von Familien Südtirols.

Er hat die von den Artikeln 14 und ff. des Italienischen Zivilgesetzbuches geregelte Rechtsform eines anerkannten Vereins.

Art. 2 - Hauptsitz:

Der Hauptsitz des Katholischen Familienverbandes Südtirols ist in Bozen, Dr.-Streitergasse 10/B.

Art. 3 - Dauer:

Die Dauer des Katholischen Familienverbandes Südtirols geht bis zum 1. Jänner 2050 und kann mit Beschluss der Landesversammlung verlängert werden.

Art. 4 - Ziele, Aufgaben und Ausrichtung:

Der Katholische Familienverband Südtirols setzt sich für familiengerechte Lebensbedingungen ein, die es der Familie ermöglichen, Grundlage für eine ganzheitliche Entwicklung aller Familienmitglieder zu sein.

Dies geschieht durch:

- a) Begleitung von Familien bei der Bewältigung des Alltags, durch Beratung und Bildung sowie verschiedenste Initiativen und familienfördernde Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe;
- b) die Vertretung der Interessen der Familie in der Gesellschaft, Politik und Kirche; die Vertretung der Interessen in allen Erfahrungsbereichen der Familie (Schule, Kultur, Arbeit, Wirtschaft, Gesundheit, Umwelt, Massenmedien...).

Der KFS hat eigene familienfördernde Einrichtungen und arbeitet mit Organisationen und Verbänden zusammen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen.

Der KFS ist parteipolitisch nicht gebunden.

In seiner Arbeit orientiert er sich an christlich - sozialen Grundsätzen.

Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich der Katholische Familienverband Südtirols eines eigenen Verbandsbüros, verschiedener anderer Einrichtungen, fachlich qualifizierter und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen. Er initiiert Rechtsträgerschaften für besondere Aufgaben.

Art. 5 - Zielgruppe des Katholischen Familienverbandes Südtirols:

Angesprochen werden insbesondere Eltern und Kinder, Ehepaare, allein erziehende Männer und Frauen, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Getrennt/Geschiedene und Großeltern, sowie Senioren und Jugendliche.

Art. 6 – Wechselseitigkeitscharakter und Ehrenamtlichkeit:

Der KFS ist von Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit, Wechselseitigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet.

Das Vermögen und die Mittel des Katholischen Familienverbandes Südtirols dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden.

Die Mitarbeit im KFS, mit Ausnahme der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, erfolgt ehrenamtlich. Alle Ämter im KFS werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder und Funktionäre/innen erhalten für Ihre Tätigkeit, außer Spesenvergütung, keine Vergütungen aus den Mitteln des Verbandes. Der KFS schließt eine Haftpflicht-Versicherung ab.

Art. 7 - Mittel und gemeinsames Vermögen des KFS:

Der KFS beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel unter anderem durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Schenkungen und Sammlungen;
- d) Zuschüsse und Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften, Sponsoring;
- e) gewerbliche Nebentätigkeiten;
- f) sonstige Zuwendungen.

Das Verbandsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des KFS sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.
-

Art. 8 - Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft:

Der KFS unterscheidet zwischen:

- aktive Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
- a) Aktive Mitglieder können die unter Art. 5 in diesem Statut angeführten Personen werden. Über die Aufnahme, welche schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der zuständige Zweigstellenausschuss. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit Angabe der Gründe abgelehnt werden.
 - b) Fördernde Mitglieder können jene Organisationen und Körperschaften werden, die sich zu den Zielsetzungen des Verbandes bekennen und die Aktivitäten mit regelmäßigen Beiträgen unterstützen.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern kann der KFS Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben. Die Ernennung fällt in den Kompetenzbereich des Zentralausschusses.

Art. 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Verbandes auch durch Stellungnahmen und Anträge mitzuwirken. Den Mitgliedern und deren Familienangehörigen steht das Recht zu, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Verbandes teilzunehmen. Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur die eingeschriebenen, aktiven Mitglieder.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Statuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten, sowie den vom Zentralausschuss jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Davon befreit sind nur Ehrenmitglieder.

Art. 10 - Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch nicht Einzahlung des Mitgliedsbeitrages,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Zweigstellenausschuss schriftlich mitgeteilt werden. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die den Interessen des KFS zuwiderhandeln und gegen die Statuten verstoßen, können mit Mehrheitsbeschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 15 Tagen mittels Einschreibebrief das Schiedsgericht angerufen werden. Bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht ruhen die Mitgliederrechte. Über den Ausschluss von Zweigstellen entscheidet die Landesversammlung, über den Ausschluss von Einzelmitgliedern der Zweigstellenausschuss. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar

Art. 11 - Organisation des Katholischen Familienverbandes Südtirols:

- a) Die Tätigkeiten des KFS werden auf Landes-, Bezirks-, und Zweigstellenebene ausgeübt.
- b) Zur Verwirklichung seiner Ziele arbeitet der Katholische Familienverband Südtirols zudem mit den von ihm geschaffenen Einrichtungen zusammen: insbesondere mit den Vereinen, dem Haus der Familie, dem Haus der geschützten Wohnungen und mit "Frauen helfen Frauen" in Bruneck.
- c) Die Organe des KFS werden auf Ort-, Bezirks- und Landesebene in einem Vierjahreszyklus gewählt.

Die Wahl der Zweigstellen- und Bezirksausschüsse muss im gleichen Jahr, vor Einberufung der Landesversammlung abgeschlossen sein.

Art. 12 - Organe des KFS:

Die Organe des KFS sind:

1. Auf Landesebene:
 - a) die Landesversammlung;
 - b) der Zentralausschuss;
 - c) die Landesleitung;
 - d) die Kommissionen und Fachausschüsse;
 - f) das Schiedsgericht;
 - g) die Rechnungsprüfer.
2. Auf Bezirksebene:
 - a) die Bezirksversammlung;
 - b) der Bezirksausschuss.
3. Auf Ortsebene die Zweigstelle:
 - a) die Zweigstellenversammlung;
 - b) der Zweigstellenausschuss.

Die Zusammensetzung, Zuständigkeitsbereiche und Tätigkeiten der einzelnen Organe des KFS sind in diesem Statut geregelt.

Die Wahlmodalitäten aller Verbandsorgane auf Landes-, Bezirks- und Zweigstellenebene, sowie alle Detailregelungen für die Bezirks- und Zweigstellenebene sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 13 - Die Landesversammlung:

Die Landesversammlung ist das höchste beschließende Organ des KFS. Ihr gehören an:

- a) die Mitglieder des Zentralausschusses;
- b) die Delegierten der Bezirksausschüsse;
- d) die Delegierten der Zweigstellen.

An der Landesversammlung nehmen weiters

- a) der Geistliche Assistent und
- b) der/die Verbandsgeschäftsführer/in mit beratender Stimme teil.

KFS-Mitglieder dürfen ohne Stimmrecht an der Landesversammlung teilnehmen.

Art. 14 - Ordentliche und außerordentliche Landesversammlung:

Die Landesversammlung kann eine ordentliche oder eine außerordentliche sein.

1) Die ordentliche Landesversammlung wird jährlich einberufen und ist für folgende Beschlüsse zuständig:

- a) Genehmigung des vom Zentralausschuss vorgelegten Tätigkeitsberichtes, des Rechenschaftsberichtes, und der Rechnungslegung;
- b) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- c) Wahl des Zentralausschusses;
- d) Wahl der Rechnungsprüfer;

- e) Wahl des Schiedsgerichtes;
- f) Änderung der Satzungen (Statut);
- g) Auflösung des Verbandes.

- 2) Die außerordentliche Landesversammlung wird einberufen, wenn:
- a) die Notwendigkeit hierzu durch einen Beschluss des Zentralausschusses festgelegt wird;
 - b) wenigstens vier Bezirksausschüsse oder ein Drittel aller Zweigstellenausschüsse eine solche verlangen;
 - c) mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Delegierten eine solche mit Angabe der Tagesordnung verlangen.

Art. 15 - Einberufung der Landesversammlung:

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Landesversammlung werden vom Zentralausschuss einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem für die Abhaltung der Versammlung festgesetzten Termin.

Art. 16 - Beschlussfähigkeit der Landesversammlung:

Die ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Landesversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Fehlt die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung in erster Einberufung, so tritt diese in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später, zusammen.

In zweiter Einberufung ist die Landesversammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Art. 17 - Stimmrecht und Mehrheiten:

An der Landesversammlung sind stimmberechtigt:

- a) die Mitglieder des Zentralausschusses;
- b) drei Delegierte pro KFS-Bezirk;
- c) die Delegierten der KFS- Zweigstellen.

Jede Zweigstelle hat unabhängig von der Anzahl der Mitglieder ein fixes Stimmrecht.

Zusätzlich steht den Zweigstellen ein Delegierter pro 50 Mitglieder zu.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig. Mitglieder mit Mehrfachfunktionen haben nur ein Stimmrecht.

Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen in der Landesversammlung erfolgen in der Regel durch Handheben. Bei Wahlen und bei Auflösung des Verbandes muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Für Änderungen des Verbandsstatutes sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 18 - Der Zentralausschuss:

Der Zentralausschuss wird von der Landesversammlung alle vier Jahre gewählt. Er besteht aus:

- a) zwölf von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern und
- b) aus den Bezirksleitern/innen, welche dem Zentralausschuss von Rechts wegen angehören.

Der Zentralausschuss kann höchstens drei weitere Mitglieder mit Stimmrecht kooptieren. An den Sitzungen des Zentralausschusses nehmen von Rechts wegen

- a) der Geistliche Assistent
- b) der/die Geschäftsführer/in
- c) der/die Sachgebietsleiter/in

mit beratender Stimme teil.

Die konstituierende Sitzung des Zentralausschusses mit Wahl der Landesleitung ist innerhalb von 30 Tagen nach der Landesversammlung einzuberufen.

Art. 19 - Kompetenzen des Zentralausschusses:

Der Zentralausschuss ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zuständig, welche geeignet sind, die statutarischen Ziele und Aufgaben des Katholischen Familienverbandes Südtirols im Rahmen des von der Landesversammlung genehmigten Tätigkeitsprogramms zu verwirklichen.

Die Beschlüsse des Zentralausschusses werden zum Zwecke ihrer Durchführung an die entsprechenden Organe weitergeleitet. Der Zentralausschuss ist auch für die Genehmigung und Abänderung der Geschäftsordnung zuständig.

Art. 20 - Amtsdauer des Zentralausschusses und Amtsverfall:

Der Zentralausschuss bleibt für die Dauer von vier Jahren im Amt. Die Mitglieder des Zentralausschusses sind wieder wählbar.

Die Landesversammlung kann auf Grund eines Misstrauensantrages den Zentralausschuss, oder einzelne Mitglieder desselben, jederzeit abberufen.

Der Amtsverfall des Mitgliedes des Zentralausschusses tritt ein, wenn dieses dreimal hintereinander unentschuldigt nicht an den Sitzungen des Zentralausschusses teilgenommen hat. Das so ausscheidende Mitglied des Zentralausschusses wird automatisch von jenem(r) Kandidaten(in) ersetzt, welcher(e) bei der Wahl des Zentralausschusses durch die Landesversammlung die nächst größte Stimmenanzahl erreicht hat.

Diese Regelung gilt allerdings nur für die von der Landesversammlung gewählten Mitglieder. Fehlt ein/e nachrückende/r Kandidat/in, oder lehnt diese/r die Amtsübernahme ab, oder handelt es sich bei dem durch Amtsverfall ausscheidende Mitglied des Zentralausschusses um eine/n Bezirksleiter/in, so kann der Zentralausschuss ein Mitglied mit Stimmrecht an dessen Stelle kooptieren.

Art. 21 - Beschlüsse des Zentralausschusses:

Der Zentralausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht im Zentralausschuss ist persönlich auszuüben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Bei Stimmengleichheit in offener oder geheimer Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Genehmigung und Abänderung der Geschäftsordnung erfolgt mit der Zweidrittel-Mehrheit.

Art. 22 - Die Landesleitung:

Die Landesleitung hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Landesversammlung und des Zentralausschusses durchgeführt werden. Sie wird vom Zentralausschuss auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt und besteht aus:

- dem/r Präsidenten/in;
- dem/r Stellvertreter/in;
- und vier Beiräten.

Für die Beschlussfassung der Landesleitung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Zentralausschuss.

An den Sitzungen der Landesleitung nehmen von Rechts wegen

- a) der Geistliche Assistent
 - b) der/die Geschäftsführer/in
 - c) der/die Sachgebietsleiter/in
- mit beratender Stimme teil.

Art. 23 - Kompetenzen der Landesleitung:

Die Landesleitung ist das Vollzugsorgan des Zentralausschusses und führt nach dessen Richtlinien die Tätigkeiten aus.

In dringenden Fällen kann die Landesleitung Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen, die normalerweise in die Zuständigkeit des Zentralausschusses fallen. Solche Beschlüsse müssen dem Zentralausschuss bei dessen nächster Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden.

Art. 24 – Der/die Präsident/in:

Der/die Präsident/in vertritt den KFS nach innen und nach außen und koordiniert die Verbandstätigkeit.

Er/sie ist zugleich Vorsitzender/e der Landesleitung und des Zentralausschusses.

Im Verhinderungsfalle wird der/die Präsident/in vom Stellvertreter/in in seinen/ihren Funktionen ersetzt.

Art. 25 - Die Kommissionen und Fachausschüsse:

Die Kommissionen und Fachausschüsse, deren Zahl den jeweiligen Erfordernissen angepasst sein soll, werden vom Zentralausschuss eingesetzt und von diesem wieder aufgelöst.

Sie bestehen aus mindestens drei Personen, von denen eine dem Zentralausschuss angehören muss.

Kommissionen und Fachausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, behandeln das ihnen zugewiesene Fachgebiet im Rahmen des Tätigkeitsprogramms, arbeiten Vorschläge für konkrete Initiativen aus und legen dem Zentralausschuss jährlich, oder laut Vereinbarung ihren Tätigkeitsbericht vor.

Art. 26 - Das Schiedsgericht:

Das von der Landesversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern zusammen.

Die fünf ordentlichen Mitglieder, unter denen sich nach Möglichkeit zwei Rechtskundige befinden sollen, wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n.

Mitglieder des Schiedsgerichtes können nur Mitglieder des KFS sein, welche innerhalb des Verbandes keine andere Funktion bekleiden.

Das Schiedsgericht ist für die endgültige Entscheidung in allen internen Streitfällen des KFS zuständig und kann von jedem Mitglied des Katholischen Familienverbandes Südtirols und jedem Organ desselben beansprucht werden.

Art. 27 - Die Rechnungsprüfer:

Die Landesversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von vier Jahren. Die Rechnungsprüfer sind wieder wählbar.

Sie überwachen die Verwaltungstätigkeit und die Vermögensgebarung des Katholischen Familienverbandes Südtirols, überprüfen die Buchhaltung und die Jahresabschlussrechnung und liefern der Landesversammlung darüber jährlich einen schriftlichen Bericht.

Außerdem steht den Rechnungsprüfern die verwaltungsmäßige Kontrolle der einzelnen Bezirke und Ortsgruppen des KFS zu.

Art. 28 - Der Geistliche Assistent:

Dem Katholischen Familienverband Südtirols steht auf Landes-, Bezirks- und Zweigstellenebene ein geistlicher Assistent zur Seite, der im Einvernehmen mit dem Zentralausschuss von der Diözese Bozen-Brixen ernannt wird.

Dem geistlichen Assistent steht es von Rechts wegen zu, an den Versammlungen und Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Seine Aufgabe ist es, auf Grund seiner priesterlichen Sendung, vor allem in Glaubens- und Sittenfragen im Sinne der Kirche richtungweisend zu wirken. Er übt seine Funktionen beratend aus.

Art. 29 - Die Bezirksebene im KFS:

Auf Bezirksebene bestehen die Bezirksversammlung und der Bezirksausschuss. Die Bezirksversammlung wird von den Ausschussmitgliedern aller im Bezirk bestehenden Zweigstellen gebildet.

Der Bezirksausschuss wird alle vier Jahre demokratisch gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern. Der Bezirksausschuss kann davon höchstens drei Mitglieder mit Stimmrecht kooptieren. Die Wahl, die Aufgaben und interne Ordnung des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Sie wählen auch die Delegierten zur Landesversammlung.

Art. 30 - Die Ortsebene im KFS:

Bei Bestehen von mindestens 10 Mitgliedern auf Orts- oder Gemeindeebene kann mit Zustimmung des Zentralausschusses eine Zweigstelle des KFS gegründet werden.

Die eingeschriebenen Mitglieder wählen demokratisch alle vier Jahre den Zweigstellenausschuss. Dieser besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern. Der Zweigstellenausschuss kann davon höchstens drei Mitglieder mit Stimmrecht kooptieren.

Die Wahl, die Aufgaben und interne Ordnung des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Sie wählen die Delegierten zur Bezirks- und Landesversammlung. Mit Zustimmung des Zentralausschusses können sich Zweigstellen auch als eigenständige Rechtssubjekte organisieren/konstituieren.

Art. 31 - Geschäftsjahr und Jahresabschluss:

Das Geschäftsjahr des Katholischen Familienverbandes Südtirols beginnt mit dem ersten Jänner und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

Der Zentralausschuss erarbeitet, auf Grund einer den Erfordernissen entsprechenden Buchhaltung, eine Jahresabschlussrechnung, welche von den Rechnungsprüfern kontrolliert, mit einem Bericht versehen, der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 32 - Auflösung des KFS und Verwendung des Vermögens:

Die Auflösung des KFS kann nur durch eine, zu diesem besonderen Zwecke eigens einberufene Landesversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich. Das restliche Vereinsvermögen wird, im Falle der Auflösung einer oder mehreren anderen, gemeinnützigen und ehrenamtlichen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen zugesprochen.

Art. 33 - Schlussbestimmung:

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches, betreffend die anerkannten Vereine, sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen der ehrenamtlichen Organisationen, geregelt.

Art. 34: Inkrafttreten:

Dieses überarbeitete Statut tritt am ersten Tag des Monats nach der Veröffentlichung des Genehmigungsdekretes des Präsidenten des Landesausschusses im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol in Kraft.

Statut unter notarieller Aufsicht genehmigt von der Landesversammlung des KFS am 17.05.2008 in Nals